

Organisationsstatut

DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS
BEZIRK HANNOVER

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Bezirk Hannover der SPD umfasst die Region Hannover und die Landkreise Celle, Diepholz, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg, Northeim, Schaumburg und Uelzen.

Sein Sitz ist Hannover.

§ 2 Gliederung und Parteizugehörigkeit

- (1) Der Bezirk Hannover gliedert sich in Ortsvereine und Unterbezirke. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung des Bezirks.
- (2) Die Unterbezirke werden vom Bezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt.
- (3) Die Ortsvereine werden auf der Ebene der politischen Gemeinde, in Samtgemeinden auf dieser Ebene gebildet. Der Unterbezirksvorstand kann nach den Grundsätzen des Absatzes (2) eine abweichende Abgrenzung beschließen.

Bestehen demnach in einer Samtgemeinde mehrere Ortsvereine, so bilden sie einen Samtgemeindeverband, entsprechend mehrere Ortsvereine in einer politischen Gemeinde einen Gemeinde-/ Stadtverband. Über abweichende Regelungen kann der Bezirksvorstand auf Antrag des Unterbezirksvorstandes beschließen.

- (4) Soweit ein Ortsverein über keinen handlungsfähigen Vorstand aus mindestens drei gewählten Mitgliedern verfügt und weder binnen drei Monaten ein neuer Vorstand gewählt wird noch binnen eines weiteren Monats eine Neuabgrenzung des Ortsvereins nach den Grundsätzen der Absätze (2) und (3) durch den Unterbezirksvorstand erfolgt, nimmt der Bezirksvorstand eine Neuabgrenzung vor.
- (5) Regionalen Zusammenschlüssen außerhalb der Gliederung der Partei können kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen werden.

§ 3

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Beschluss des Antrags.

- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand binnen eines Monats Einspruch einlegen. Gegen diese Entscheidung ist noch die Anrufung des Bezirksvorstands zulässig. Die Entscheidung des Bezirksvorstands ist endgültig.
- (3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
- (5) Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsbereich es wohnt. Will ein Mitglied oder ein Beitrittswilliger einem anderen Ortsverein angehören, so hat er dies dem zuständigen Unterbezirksvorstand mitzuteilen, der die (Neu)zuordnung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen. Betrifft die Ausnahme vom Wohnortprinzip zwei Unterbezirke, so müssen beide eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach zwei Monaten als beschieden gilt. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
- (6) Im Rat der (Samt-) Gemeinde, im Ortsrat/Bezirksrat, im Kreistag und in der Regionsversammlung bilden die ehrenamtlich gewählten SPD-Mitglieder die SPD-Fraktion. Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die keiner anderen Partei angehören, können durch Beschluss aufgenommen werden. Hierzu gibt der entsprechende Parteivorstand eine Empfehlung ab.

Weitere Regelungen für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen trifft der Bezirk in Richtlinien, die der Bezirksvorstand nach Anhörung des Bezirksbeirats beschließt. Ergänzend können sich die Fraktionen Geschäftsordnungen geben.

§ 4

Ortsvereine, Unterbezirke, (Samt-) Gemeinde-/ Stadtverbände und regionale Zusammenschlüsse regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächsthöheren Gliederung hierüber keine Vorschrift enthält. Regelungen über Abteilungen sind im Ortsvereinsstatut zu verankern. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut und der Finanzordnung stehen.

§ 5 Organe des Bezirks

Organe des Bezirks sind:

- Bezirksparteitag
- Bezirksvorstand
- Bezirksbeirat

§ 6 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirks.

Er setzt sich zusammen:

1. aus 200 von den Unterbezirksparteitagen gewählten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl. Maßgeblich sind dabei die abgerechneten Beiträge desjenigen Kalenderjahres, das der Einberufung des Parteitages vorausgegangen ist (Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer).

Die Unterbezirke können in ihren Satzungen bestimmen, dass bis zu drei Viertel der nach Satz 1 zu wählenden Delegierten unmittelbar in den Ortsvereinen gewählt werden.

2. Die beim Bezirksvorstand eingerichteten Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Themenforen entsenden stimmberechtigte Delegierte. Der Bezirksvorstand legt jeweils mit den Einberufungen fest, welche Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Themenforen betroffen sind. Grundsätzlich entsenden sie dabei jeweils zwei Delegierte. Der Bezirksvorstand setzt eine davon abweichende Verteilung fest, wenn die Summe der Delegierten der Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitskreise und Themenforen sowie der Delegierten nach Ziffer 3 anderenfalls mehr als 50 betragen würde.
3. aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

(2) Mit beratender Stimme nehmen am Bezirksparteitag teil:

1. die Mitglieder des Bezirksbeirates einschließlich der beratenden Mitglieder;
2. die RevisorenInnen;
3. die im Bereich des Bezirks gewählten Mitglieder der Bundestags- und Landtagsfraktion und der Mitglieder des Europäischen Parlaments;

4. von den Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Themenforen auf Bezirksebene benannte SprecherInnen.

§ 7

- (1) Der Bezirksparteitag prüft die Legitimation der TeilnehmerInnen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (§ 6 Abs. 1) anwesend sind.
- (2) Über die Verhandlungen des Bezirksparteitages wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Bezirksparteitagsdelegierten zuzusenden ist. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Bezirksparteitages zu beurkunden.

§ 8

- (1) Alle zwei Jahre findet ein Bezirksparteitag statt, der vom Bezirksvorstand einzuberufen ist.
- (2) Die Einberufung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung soll spätestens drei Monate vorher durch Veröffentlichung im „Vorwärts“ erfolgen. Anträge von Organisationsgliederungen, regionalen Zusammenschlüssen nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen müssen mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn beim Bezirksvorstand eingegangen sein. Die Anträge sind den Delegierten und den AntragstellerInnen mit einer Stellungnahme der Antragskommission zwei Wochen vor einem ordentlichen Parteitag zuzustellen. Bei einem außerordentlichen Parteitag kann diese Frist auf eine Woche abgekürzt werden.
- (3) Die Antragskommission besteht aus je einem/r Delegierten der Unterbezirke und sechs vom Bezirksvorstand zu benennenden Mitgliedern. Sie ist durch den Bezirksvorstand einzuladen.
- (4) Initiativanträge aus der Mitte des Bezirksparteitages werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (5) Über die Maßnahmen zur Durchsetzung der auf dem vorangegangenen Parteitag angenommenen Anträge hat der Bezirksvorstand den Antragstellern und den Mitgliedern des Bezirksbeirates spätestens zwei Monate vor jedem Parteitag schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 9

Zu den Aufgaben des Bezirksparteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des Bezirksvorstandes,
 - b) des für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes / Schatzmeister/in,
 - c) der RevisorInnen,
2. Beschlussfassung über die Berichte zu 1 a),
3. Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten,
4. Beschlussfassung über die Parteiorganisation des Bezirks und alle das Parteileben berührende Fragen,
5. Wahl des Bezirksvorstandes, der RevisorInnen und der Schiedskommission beim Bezirk,
6. a) Wahl von Delegierten zu Bundesparteitag, dabei werden 3/4 der Mandate vorab auf den Unterbezirksparteitagen gewählt. Die Verteilung auf die Unterbezirke erfolgt entsprechend der Zahl ihrer abgerechneten Mitglieder. Jeder Unterbezirk erhält ein Grundmandat. Unterbezirke mit mehreren Mandaten müssen das Quotierungsgebot beachten. Ferner muss die Zusammensetzung der Gesamtdelegation des Bezirks quotiert sein.
b) Wahl von Delegierten zu Landesparteitag, Entsprechend der Regelung zu a)
7. Wahl der Delegierten des Parteikonvents. Sie müssen Mitglieder des Bezirksvorstandes oder des Bezirksbeirates sein.
8. Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
9. Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderumlagen der Unterbezirke nach § 2a Finanzordnung.

§ 10 Außerordentlicher Bezirksparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist einzuberufen:
 1. auf Beschluss des Bezirksparteitages;

2. auf Beschluss des Bezirksvorstandes, der mit 3/4-Mehrheit gefasst sein muss;
 3. auf Antrag von mindestens 1/4 der Unterbezirksvorstände.
- (2) Falls der Bezirksvorstand sich weigert, einem nach (1) 3 gestellten Antrag stattzugeben, so ist der Bezirksparteitag von den AntragstellerInnen einzuberufen.
 - (3) Im Übrigen gelten § 22 Abs. 1 und 2 des „Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ mit der Maßgabe, dass die Einberufungs- und Antragsfrist abgekürzt werden können, sowie § 6 dieses Statuts.

§ 11 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der/den Bezirksvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister:in, dem/der leitenden Bezirksgeschäftsführer:in und den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Unter den Mitgliedern des Bezirksvorstands insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein.

- (2) Die Wahl des Bezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

a1) der oder die Bezirksvorsitzende

b1) drei stellvertretende Bezirksvorsitzende in einer Listenwahl oder

a2) Zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau

b2) zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende, davon eine Frau in einer Listenwahl,

c) der/ die Schatzmeister:in,

d) die Beisitzerinnen und Beisitzer des Bezirksvorstandes

Der Bezirksparteitag beschließt vor Eintritt in die Wahlen zum Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit, ob nach Modell a1) und b1) ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende (mit drei stellvertretenden Vorsitzenden) oder aber nach a2) und b2) zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, (mit zwei stellvertretenden Vorsitzenden, davon eine Frau) gewählt werden. Bei beiden Modellen gilt die Quote.

Über die genaue Zahl der zu wählenden Beisitzerinnen und Beisitzer entscheidet der Bezirksparteitag vor Eintritt in die Wahlen zum Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

- (3) Zur Durchführung der Bezirksvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wählt der Bezirksvorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die Bezirksvorstandsmitglieder nach Abs. 2 lit a-c, der / die leitende Bezirksgeschäftsführer:in sowie eine vom Bezirksvorstand festzulegende Zahl weiterer Mitglieder an.
- (4) Die Quote gilt auch entsprechend für die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages verantwortlich. Der Bezirksvorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen, die (Samt-) Gemeinde- / Stadtverbände, regionalen Zusammenschlüsse und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Beschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Parteikörperschaften und Arbeitsgemeinschaften des Bezirks beratend teilzunehmen. Der Bezirksvorstand ist Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinn für die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen im Bezirk.
- (2) Der / die Bezirksvorsitzende, im Verhinderungsfall eine/r seiner / ihrer Vertreter/innen, vertritt gemeinsam mit dem/der leitenden Geschäftsführer/in den Bezirk gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Ist eine/r von ihnen an der Vertretung verhindert, so tritt an seine / ihre Stelle ein vom Bezirksvorstand ermächtigtes Mitglied.

§ 13 RevisorInnen

Zur Prüfung der Kassenführung des Bezirks werden drei RevisorInnen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein.

§ 14 Bezirksbeirat

(1) Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen:

1. aus Mitgliedern der Unterbezirksvorstände, die von den Unterbezirksparteitagen in geheimer Abstimmung zu wählen sind. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes sind stellvertretende Mitglieder zu wählen, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unterbezirke bis zu 1.000 Mitglieder wählen zwei, Unterbezirke von 1.000 bis 2.000 Mitglieder wählen drei, Unterbezirke von 2.000 bis 5.000 Mitglieder wählen vier, Unterbezirke über 5.000 Mitglieder wählen sechs Bezirksbeiratsmitglieder.

2. aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

(2.) Mit beratender Stimme nehmen teil:

1. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften sowie den Sprecher:innen der Arbeitskreise auf Bezirksebene,
2. die Revisor:innen,
3. den Abteilungsleiter:innen des Bezirks,
4. ein/e Vertreter:in des Betriebsrates.

§ 15

Der Bezirksbeirat wird mindestens zweimal im Jahr vom Bezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu den Sitzungen ist spätestens eine Woche vorher einzuladen.

Er ist außerdem sofort einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Unterbezirksvorstände es verlangen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 dieses Statuts.

§ 16

(1) Der Bezirksbeirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Bezirksvorstandes über

- grundlegende politische Fragen,
- die Vorbereitung von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen; dazu zählt die Aufstellung von Landeslisten.

- (2) Über die von einem Bezirksparteitag an Bezirksvorstand und Bezirksbeirat überwiesenen Anträge beschließt der Bezirksvorstand, nachdem der Bezirksbeirat zuvor eine Empfehlung abgegeben hat.

§ 17 Unterbezirk

- (1) Organe des Unterbezirks sind:
- Unterbezirksparteitage
 - Unterbezirksvorstand.
- (2) Daneben können die Unterbezirksparteitage durch Satzung einen Unterbezirkbeirat als weiteres Organ benennen.

§ 18

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Es setzt sich zusammen aus:
1. den Delegierten der Ortsvereine,
 2. den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes.
- (2) Die im Unterbezirk arbeitenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise entsenden stimmberechtigte Delegierte. Der Unterbezirk legt jeweils mit den Einberufungen die Zahl der Delegierten fest und welche Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise betroffen sind. Entsprechend § 6 (1).
- (3) Alle zwei Jahre findet ein Unterbezirksparteitag statt, der vom Unterbezirksvorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen wird. Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:
1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des Unterbezirksvorstandes;
 - b) des für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes;
 - c) der RevisorInnen;
 2. Beschlussfassung über den Bericht zu 1 a);
 3. Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten;
 4. Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Bezirksbeiratsmitglieder und VertreterInnen, der RevisorInnen und der Schiedskommission;

5. Wahl der Delegierten des Unterbezirks zu Parteitag;
 6. Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
 7. Im Übrigen gelten die §§ 7 und 8 Abs. 2 dieses Statuts sinngemäß.
- (4) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:
1. auf Beschluss des Unterbezirksparteitages;
 2. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, der mit 3/4-Mehrheit gefasst sein muss;
 3. auf Antrag von mindestens 1/4 der Ortsvereinsvorstände,
 4. auf Beschluss des Bezirksvorstandes, der mit 3/4-Mehrheit gefasst sein muss.

Der § 10 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

- (5) Die Unterbezirke legen in ihrer Satzung die Gesamtzahl der Delegierten der Ortsvereine fest. Die Zahl der nicht von den Ortsvereinen gewählten Delegierten (Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht, Delegierte von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen) darf jedoch nicht mehr als 1/5 der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Gesamtstimmenberechtigten des Unterbezirksparteitages betragen. Die Delegierten der Ortsvereine werden nach der Mitgliederzahl der Ortsvereine gewählt. Maßgeblich sind dabei die abgerechneten Beiträge desjenigen Kalenderjahres, das der Einberufung des Unterbezirksparteitages vorausgegangen ist (Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer).

Erhält ein Ortsverein nach der Berechnung kein Delegiertenmandat, so erhält der Ortsverein ein Mindestmandat. Die Zahl der Delegierten erhöht sich entsprechend.

§ 18 a Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

- (1) Für besondere Aufgaben können auf Beschluss des Bezirksvorstandes innerhalb des Bezirks die Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, die nach § 10 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD vom Parteivorstand gebildet wurden. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach vom Bezirksvorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen. Diese Arbeitsgemeinschaften haben das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist möglich.
- (2) Für Arbeitsgemeinschaften mit Delegiertenversammlungen auf Bezirksebene gelten die folgenden Vorgaben:

- Die Zahl der Delegierten der Unterbezirke einer Bezirkskonferenz darf maximal ein Drittel der Zahl der Delegierten der Bundeskonferenz der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften entsprechen.
 - Der Bezirksvorstand darf maximal eine Größe einnehmen, die einem Viertel der Bezirkskonferenz entspricht.
 - § 18 (5) gilt sinngemäß.
- (3) Der Bezirksvorstand kann für die Dauer der eigenen Amtszeit Arbeitskreise einrichten, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten dürfen. Arbeitskreisen steht das Antrags- und Rederecht für den Bezirksparteitag zu.

§ 19

- (1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus dem / der Unterbezirksvorsitzenden, oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau, mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied und einer vom Unterbezirksparteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.

Unter den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein.

- (2) Für die Wahl und die Tätigkeit des Unterbezirksvorstandes sowie der RevisorInnen gelten die §§ 11 (Abs. 2, 4 und 5), § 12 und 13 sinngemäß.

§ 20 Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine führen alle zwei Jahre eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) durch, welche einen Ortsvereinsvorstand wählt. Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Für die Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisor/innen gelten die §§ 11, 13 und 19 sinngemäß. Der Vorstand muss mindestens aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem für das Finanzwesen zuständigem Vorstandsmitglied bestehen.
- (3) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein und ist für die organisatorische und politische Arbeit verantwortlich. Die kommunalpolitische Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem (Samt-) Gemeinde-, Stadtverband, in kreisfreien Städten mit dem Unterbezirk.
- (4) Der Unterbezirksvorstand kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an Stelle des Ortsvereinsvorstands zu einer Mitgliederversammlung einladen.

§ 21 (Samt-) Gemeinde- / Stadtverbände

- (1) Die nach § 2 (3) gebildeten Verbände sind für die kommunalpolitische Arbeit auf ihrer Ebene zuständig. Auf die Richtlinien des Bezirks für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen und für die Aufstellung von KandidatInnen wird Bezug genommen.
- (2) Sie koordinieren die Wahlkämpfe in ihrem Gebiet.
- (3) Die Ortsvereine können den Verbänden die Kassenführung nach § 5 Finanzordnung übertragen. Die Übertragung weiterer Aufgaben können sie in der Satzung des Verbandes beschließen.
- (4) Die Ortsvereine sind verpflichtet, dem Verband für die Erfüllung seiner und der ihm übertragenen Aufgaben die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. In die Finanzierung sind die Sonderbeiträge einzubeziehen.
- (5) Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. § 20 (1) (2) gelten entsprechend. Die Satzung des Verbandes kann als zusätzliches Organ auch Delegiertenversammlungen vorsehen. An den Delegiertenversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Für ihre Zusammensetzung gelten die Vorschriften über Unterbezirksparteitage entsprechend. Der Bezirksvorstand kann nach Anhörung des Bezirksbeirates abweichend beschließen.
- (6) Die Aufgabenteilung zwischen den Organen ist in der Satzung zu beschreiben. Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 22 Allgemeine Wahlbestimmungen

Wahlen sind mit Ausnahmen der Wahlen zur Konstituierung eines Parteitages oder einer Hauptversammlung geheim. Revisorinnen und Revisoren können offen gewählt werden. Es gilt die Wahlordnung der SPD.

§ 23

- (1) Für die Bestimmung der KandidatInnen für Kommunalvertretungen und Parlamente gelten für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Ermittlung der Delegiertenzahlen grundsätzlich die Vorschriften dieser Satzung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 9 Absatz 1 Ziffer 6 alle Delegierten für die Landesvertreterversammlungen in den Unterbezirken gewählt werden. Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden.
- (1a) Für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für das Europaparlament werden die Delegierten zu einer Bundesvertreterversammlung in einer Bezirksvertreterversammlung gewählt. Diese setzt sich aus 50 in den Unterbezirken zu wählenden Delegierten zusammen.
- (2) Das Verfahren für die Einhaltung der Quote und für die Aufstellung von KandidatInnen zur Kommunalwahl legt der Bezirksvorstand nach Anhörung des Bezirksbeirates fest.

Für die Wahlvorschläge gilt die Verpflichtung, auf Plätzen, die laut Statut Frauen zustehen, ausschließlich Frauen kandidieren zu lassen, sofern eine Frau zur Kandidatur zur Verfügung steht.

Bei den Vorschlägen an die Delegierten bzw. Vollversammlung sind die zuständigen Vorstände an die Einhaltung der Quote gebunden.

Dabei sind folgende Regelungen verbindlich:

1. Die Wahlvorschläge haben die Geschlechter bei den Plätzen 1 bis 4 abwechselnd zu berücksichtigen.
2. In Gebieten mit mehreren Wahlbereichen sind die Spitzenplätze (Platz 1) zu 40 Prozent mit Frauen / Männern zu besetzen. Für die Wahlgebiete ist bei den Wahlvorschlägen sicher zu stellen, dass Frauen und Männer zu 40 Prozent vertreten sind.
3. Darüber hinaus ist bei Besetzung der Listenplätze von Platz 1 beginnend die Quote von 40 Prozent anzuwenden, und zwar mindestens so weit, wie bei der letzten Kommunalwahl Mandate errungen wurden.
4. Wenn in der abgelaufenen Wahlperiode ein Geschlecht in der SPD-Fraktion dauerhaft zu weniger als 40 Prozent vertreten war, soll bei der Besetzung der Plätze 1 und 2 das unterrepräsentierte Geschlecht auch beide Plätze

einnehmen, sofern die in Ziffer 2 vorgesehene Bedingung für den Gesamtwahlvorschlag eingehalten wird.

5. In Gebieten mit nur einem Wahlbereich ist die Liste alternierend in aufeinanderfolgenden Wahlen von dem jeweils anderen Geschlecht auf Platz 1 anzuführen. Sollte für die vorgesehene Besetzung keine geeignete Kandidatin bzw. kein Kandidat des entsprechenden Geschlechts zur Verfügung stehen, kann ausnahmsweise eine abweichende Regelung gefunden werden. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren und dem Unterbezirksvorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen und kommunalen Vertretungskörperschaften müssen von dem / der Vorsitzenden oder seinen / ihren Stellvertretungen unterzeichnet werden, sofern die Wahlgesetze keine abweichenden Bestimmungen treffen.
- (4) Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu Kommunalvertretungen und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden. Soweit möglich, werden darüber alle Mitglieder in den entsprechenden Wahlkreisen und Wahlgebieten per E-Mail informiert.
- (5) Für die Wahl von kommunalen Hauptverwaltungsbeamten gelten die Abs. (3) und (4) entsprechend.
- (6) Bei KandidatInnenaufstellungen für Vertretungen in Gebietskörperschaften, in denen das Wahlgebiet, bzw. für Parlamente der Wahlkreis mehr als einen Unterbezirk berührt, legen die Unterbezirke das Verfahren im Benehmen mit dem Bezirk fest.

§ 24 Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheides sein:
 - a) die Beschlussfassung über Änderungen des Bezirksstatuts sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen,

- b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von zehn Prozent der Mitglieder binnen einer Frist von drei Monaten unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
- a) der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der Bezirksvorstand mit 3/4-Mehrheit beschließt oder wenn es
 - c) mindestens 2/5 der Unterbezirksvorstände beantragen. Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes (4) kann der Bezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat, mindestens aber ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt hat. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

§ 25 Schiedskommission

- (1) Schiedskommissionen werden bei den Unterbezirken und dem Bezirk gebildet. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden, deren Zuständigkeit für die Dauer ihrer Amtszeit im Voraus festzulegen ist.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission beim Bezirk und ihre Stellvertreter/innen werden vom Bezirksparteitag, die Mitglieder der Schiedskommission bei den Unterbezirken und ihre Stellvertreter/innen werden von den Unterbezirksparteitagen gewählt.
- (3) Für jede Schiedskommission werden ein/e Vorsitzende/r, zwei Stellvertreter/innen sowie vier weitere Mitglieder gewählt.
- (4) 1. Der Spruchkörper der Schiedskommission ist besetzt mit dem oder der Vorsitzenden und beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Im Spruchkörper müssen beide Geschlechter vertreten sein.

2. Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl nach, wobei Beisitzerinnen und Beisitzer außer Betracht bleiben, deren Nachrücken mit Abs. 1 Satz 2 unvereinbar wäre. Stehen nicht genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten eines Geschlechts zur Wahl oder für ein Nachrücken zur Verfügung, so ist eine Verletzung von Abs. 1 Satz 2 unschädlich.
3. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid der Versammlungsleitung.

§ 26 Finanzwesen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bezirk gemäß § 1 Abs. (12) Finanzordnung durch Banklastschrift eingezogen.

Von jedem Mitgliedsbeitrag wird pro Monat ein bestimmter Verwaltungsbeitrag* vorabgezogen.

Von der restlichen Verteilsumme des Beitrages (Beitrag minus Verwaltungsbeitrag) erhalten die Ortsvereine 15,5 Prozent, die Unterbezirke 1,7 Prozent, der Bezirk 67,8 Prozent und der Parteivorstand 15 Prozent der Verteilsumme.

Weitere Regelungen zur Finanzierung können in den Unterbezirken zwischen den Gliederungen beschlossen werden.

Verwaltungskostenzuschüsse des Bezirks an die Unterbezirke erfolgen im Einvernehmen mit dem Bezirksbeirat.

(Finanzordnung § 1 Abs. 14: Alle regelmäßigen Zahlungen eines Mitglieds an die Partei (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) sind Mitgliedsbeiträge (nicht Spenden) und unterliegen der prozentualen Aufteilung auf die verschiedenen Gliederungsebenen.)

** Zur Zeit beträgt der Verwaltungsbeitrag, der jeden Monat vor der Verteilung abgezogen wird 0,81 Euro: 0,26 Euro Vorwärts, 0,26 Euro Strukturhilfe, 0,26 Euro Dienstleistungsübertragung, 0,03 Euro Innovationsfonds. Die Komponenten Vorwärts, Strukturhilfe und Innovationsfonds wurden vom Parteivorstand festgelegt. Die Komponente Dienstleistungsübertragung wurde zwischen Partei- und Bezirksvorstand ausgehandelt.*

- (2) Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Man-

datsträgerbeiträge). Die Sonderbeiträge werden an die jeweils zuständige Parteigliederung geleistet, soweit keine Sonderumlage gegenüber der nächsthöheren Parteigliederung besteht. Auf der kommunalen Ebene ist die Höhe der Sonderbeiträge in EURO durch die Parteigliederung Ortsverein / (Samt-) Gemeinde-/Stadtverband / Unterbezirk nach § 2 (3) Finanzordnung zu beschließen.

- (3) Die Finanzierung von Wahlkämpfen der Gliederungen zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen erfolgt nach vom Bezirksvorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen.
- (4) Der Bezirksvorstand kann Wahlfondsmarken zu Kommunal- und Landtagswahlen herausgeben. Er beschließt über den Anteil des Bezirks.
- (5) Der Unterbezirksvorstand ist für die Einhaltung der Finanzordnung, die Beitragsabrechnung und die Rechenschaftslegung im Unterbezirk – einschließlich seiner Untergliederungen – gegenüber dem Bezirksvorstand verantwortlich.
- (6) Der Bezirk garantiert die Präsenz der SPD in der Fläche durch hauptamtlich besetzte Unterbezirksbüros. Kriterien für die Ausstattung der Büros sind die Zahl der zu betreuenden Einwohner und Mitglieder, die Finanzkraft und die räumliche Fläche der Unterbezirke. Über die angemessene Ausstattung entscheidet der Bezirksvorstand nach Anhörung der jeweils betroffenen Unterbezirke und des Bezirksbeirates.
- (7) Im Übrigen gilt die Finanzordnung.

§ 27 Schlussbestimmungen

Dieses Statut kann nur von einem Bezirksparteitag mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 28

Alle anderen Fragen regeln sich nach dem „Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“.

§ 29

Das Statut und jeweils beschlossene Änderungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

Stand: 27. September 2025 (beschlossen auf dem ordentlichen Bezirksparteitag in Hannover)

Herausgeber:

SPD-Bezirk Hannover
V.i.S.d.P.: Christoph Mattered
Odeonstraße 15/16
30159 Hannover
www.spd-bezirk-hannover.de